

# **Satzung**

## **des Xiaolin Tempel e.V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**(1)** Der Verein führt den Namen "Xiaolin Tempel", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

**(2)** Der Verein hat seinen Sitz in Gerolsbach.

**(3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

**(1)** Zweck des Vereins ist:

- a) die Erhaltung und Förderung der buddhistischen Religion und Philosophie des Xiaolin Tempels (Mahayana-Buddhismus, ZEN-Richtung).
- b) die Errichtung und den Unterhalt eines buddhistischen Tempels und Beschaffung der dafür notwendigen Geldmittel durch Spenden.
- c) die Unterweisung in die Lehre des Buddhismus und Praktiken des Xiaolin Ordens (Kampfkunst, Qigong und Meditation) einschließlich der Lehren für Körper und Geist, sowie Jugendarbeit.

**(2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**(3)** Die Leistungen des Vereins sind kostenlos.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Bildung nach und Erziehung zur buddhistischen Religion und Unterweisung in den Praktiken der Xiaolin Mönche.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Lehrveranstaltungen, Zeremonien sowie Unterweisungen in den Lehren des ZEN-Buddhismus verwirklicht.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

**(1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**(2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

**(4)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer, nach Rücksprache mit dem Vorstand, ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**(6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

**(7)** Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

**(8)** Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

**(9)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Mönchen.

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die entweder Interesse an der buddhistischen Philosophie haben oder bekennende, praktizierende Buddhisten sind, die durch das entsprechende Ritual der Zufluchtnahme in die Gemeinschaft der Buddhisten aufgenommen worden sind und den Verein durch ihre Beiträge als auch durch ihren Einsatz unterstützen möchten, sich dem Orden verbunden fühlen und sich als Laien vom Orden seelsorgerische und andere Betreuung erhoffen und wünschen. Ordentliche Mitglieder sind unabhängig von der Konfession, auch die Gründungsmitglieder.

- b) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und zahlen keinen Beitrag.
- c) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Verein durch ihre regelmäßigen Beiträge und den Orden der Xiaolin-Mönche unterstützen. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und müssen keine bekennenden Buddhisten sein.
- d) Mönche des Xiaolin Tempels genießen einen außerordentlichen, religiösen Status gegenüber den Mitgliedern, der in einer besonderen Ordnung des Tempels geregelt ist.

**(2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**(3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

**(5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

**(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

**(7)** Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, die seelsorgerischen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

**(8)** Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Vereinszwecke und -ziele zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Vereinszweck schädigt oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist (Wahrung des Vereinsfriedens).

**(9)** Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

**(5)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Geschäftsführung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(6)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Geschäftsführung bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 100.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Anlagen und Gebäude.

**(7)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

**(8)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 02. Januar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

**(2)** Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

**(3)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

**(4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

**(5)** Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

**(6)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

## **§ 8 Organe des Vereines**

**(1)** Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung

**(2)** Für den Vorstand, für entgeltlich regelmäßig im Verein beschäftigte Mitglieder von Organen (Organmitglieder) und für Mitarbeiter des Vereins gelten folgende Grundsätze:

- Mitglieder des Vorstandes, Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen keine mit der Vereinsfunktion unvereinbaren Tätigkeiten ausüben oder im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- Die Mitglieder des Vorstandes und die Organmitglieder sind dem Vereinsinteresse und dem Buddhismus verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

## **§ 9 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Abt. Der Abt des Vereins ist Herr Shi Dao An. Er kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

**(2)** Der Abt kann einen Stellvertreter in den Vorstand i.S.v. § 26 BGB kooptieren. Der Abt bleibt bis zu seiner Abberufung im Amt, der Stellvertreter bis zu seiner Abberufung durch den Abt.

**(3)** Der Abt vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stellvertreter vertritt den Verein nur gemeinsam mit dem Abt gerichtlich und außergerichtlich.

**(4)** Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung zugewiesen sind. Dem Abt steht die religiöse Richtlinienkompetenz auf der Basis des ZEN-Buddhismus sowie die Richtlinienkompetenz hinsichtlich der Organisationsstruktur des Vereins zu.

**(5)** Der Vorstand kann Arbeitskreise und Fachgruppen bilden, die ihn in seiner Vereinsarbeit unterstützen und Beschlüsse vorbereiten.

**(6)** Der Abt gibt auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Der Abt**

**(1)** Der Abt ist buddhistischer Mönch und vertritt den Verein in religiösen Entscheidungen und Stellungnahmen nach außen hin, sowie gerichtlich und außergerichtlich alleine als Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Er ist der höchste geistige und religiöse Führer, oberste Instanz in Fragen der Etikette und des Zeremoniells. Der Abt ist der Wahrer der Würde und Ehre des Xiaolin Tempels.

**(2)** Der Abt ist geistlich und philosophisch sowie in Fragen des ethischen Verhaltens des Xiaolin Tempels richtungsweisend und hat für diesen Bereich alleinige Entscheidungsgewalt.

**(3)** Der Abt ist verantwortlich für die Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen Klöstern.

**(4)** Alle Urkunden und Dokumente benötigen zur Wirkung im Innenverhältnis des Vereins die Unterschrift des Abts. Der Abt führt das Ordenssiegel.

## **§ 11 Die Geschäftsführung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Geschäftsführung, bestehend aus dem Hauptgeschäftsführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

**(2)** Die Geschäftsführung bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Geschäftsführungswahl oder eine Wiederwahl der Geschäftsführung durchgeführt ist.

**(3)** Scheidet ein einzelnes Geschäftsleitungsmitglied aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Geschäftsleitungsmitglied ersetzen.

**(4)** Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung hinfällig.

**(5)** Der Geschäftsleitung obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung und der Vereinsarbeit. Sie schließt die Verträge, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie führt das Register über die Verträge.

**(6)** Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus seinen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Mönchen zusammen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ehren- und Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

**(2)** Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Geschäftsleitung mit Angabe der Tagesordnung und der einzelnen Beschlussgegenstände. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Internetauftritt des Vereins [www.xiaolin-tempel.de](http://www.xiaolin-tempel.de) zu veröffentlichen. Eine Einladung per Brief ist nicht erforderlich.

**(3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Die Tagesordnung kann vom Vorstand und/oder der Geschäftsleitung ergänzt werden. Für die Einladung gilt Absatz 2 sinngemäß.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) den Geschäftsführer
- b) den Schatzmeister
- c) den Schriftführer
- d) den Pressewart

per Akklamation. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

**(5)** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung sowie deren Änderung und Ergänzung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Ferner beschließt sie über die Auflösung des Vereins.

**(6)** Der Abt bestimmt den Versammlungsleiter. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Versammlungsleiter führt die Mitgliederversammlung. Dem Versammlungsleiter steht während der Mitgliederversammlung das Hausrecht zu. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

**(7)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Vereinsauflösung eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich oder in geheimer Abstimmung.

**(8)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter, sowie einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle zwei Monate ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monatsersten für ordentliche Mitglieder einsehbar. Der Versand an ordentliche Mitglieder erfolgt nur auf deren Kosten nach Maßgabe der Beitragsordnung.



## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(4)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine andere buddhistische Religionsgemeinschaft. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03.04.2016 in Geisenhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geisenhausen 03.04.2016  
(Ort und Tag der Errichtung)

Geisenhausen 21.07.2016)  
(Ort- und Tag der Neufassung)

*Vorname und Zuname mit Unterschrift von **mindestens sieben** Gründungsmitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister):*

1. Shi Dao An.....

2. Shi Qing Lao.....

3. Panida Licht.....

4. Simon Lang.....

5. Torsten Bräuer.....

6. Susanne Friedrich.....

7. H.C. Ohl.....